

Satzung des Vereins „Waldkindergarten Embsen und Umgebung e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen „Waldkindergarten Embsen und Umgebung“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Embsen.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege und der Jugendhilfe durch die Einrichtung und den Betrieb eines Waldkindergartens und einer Kinderkrippe. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, abgesehen von § 6 Absatz 4 für die Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen jeweils zu gleichen Teilen an den Schulförderverein der Grund- und Hauptschule Embsen e.V. sowie den Freundeskreis der Grundschule Melbeck e.V.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- 2) Personensorgeberechtigte von angenommenen Kindergartenkindern werden für die Dauer des Kindergartenbesuches aktive, stimmberechtigte Mitglieder des Vereins mit nur einem gemeinsamen Stimmrecht. Personensorgeberechtigte von angemeldeten Kindern können ebenfalls aktive, stimmberechtigte Mitglieder des Vereins werden. Andere Mitglieder sind passive, fördernde, nicht stimmberechtigte Mitglieder. Im Einzelfall können auch durch Beschluss der Mitgliederversammlung passive Mitglieder Stimmrecht erhalten, vor allem dann, wenn sie Mitglied des Vorstandes sind.
- 3) Fördermitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die das Vereinsziel unterstützen. Fördermitglieder verpflichten sich zu regelmäßigen Leistungen in frei festgelegter Art und Höhe für mindestens ein Geschäftsjahr. Sie werden auf Wunsch beratend in Entscheidungen einbezogen.
- 4) Die aktive Mitgliedschaft von Personensorgeberechtigten, die ihre Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder betreuen lassen, wandelt sich automatisch in eine fördernde Mitgliedschaft, wenn die Kinder aus der Einrichtung ausscheiden.
- 5) Die Anmeldung zur Mitgliedschaft muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 6) Die Aufnahme ist erfolgt, wenn diese dem Bewerber mitgeteilt und der erste Beitrag entrichtet wurde. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden.
- 7) Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen mit Tod, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 8) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur mit dreimonatiger Frist zum Monatsende möglich. Er erfolgt mit einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand. Kündigungen, die nach dem 1. März zugehen, können nur noch zum Ende des Kindergarten-Jahres (31. Juli) bewilligt werden.
- 9) Ein Mitglied kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele des Vereins verstößt oder wenn es mit Beiträgen trotz Mahnung für drei Monate im Rückstand bleibt. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Bei Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.
- 2) Über die Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf jeweils ein Jahr gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Wiederwahl der Vorstandmitglieder ist möglich. Wählbar sind Vereinsmitglieder. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 2) Der Vorstandsvorsitzende bzw. der Stellvertreter vertreten den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich.
- 3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- 4) Die Vorstandmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung der Vorstandsarbeit entstehen, sind ihnen nur dann zu ersetzen, wenn diese unabweisbar und angemessen sind.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen. Weitere Versammlungen sind möglich.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung im Interesse des Vereins für wichtig erachtet oder wenn die Einberufung von ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter der Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Beschlussfähigkeit ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder gegeben.
- 4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, soweit diese Satzung nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt.
- 5) Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- 6) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- Satzungsänderung
 - Auflösung
 - Wahl und Abberufung von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören
 - Wahl des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - den jährlichen Vereinshaushalt
 - Genehmigung Kassenbericht
 - Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - Festsetzung des Beitrages
 - An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz, sowie Aufnahme von Darlehen
- 7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird von dem Versammlungsleiter bestimmt, Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied sein. Das Protokoll soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, der Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und der Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 8 Arbeitskreise

- 1) Für gesonderte Aufgabenbereiche können Arbeitskreise vom Vorstand eingesetzt werden.
- 2) Die Arbeitskreise werden befugt, in Absprache mit dem Vorstand über das zugewiesene Arbeitsgebiet zu entscheiden.

§ 9 Satzungsänderung

- 1) Über Satzungsänderungen wird in der Mitgliederversammlung entschieden. Für Satzungsänderungen ist die Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- 2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Änderungen werden den Mitgliedern alsbald mitgeteilt.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 1) Den Beschluss der Vereinsauflösung kann ausschließlich die Mitgliederversammlung fassen, wenn in der Einladung rechtzeitig die Ankündigung der Auflösung erfolgte. Für die Auflösung ist die Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.